



LÄRMKONTOR GmbH • Altonaer Poststraße 13 b • 22767 Hamburg • Eingang: Altonaer Poststraße 13

Gemeinde Halvesbostel
Birkenweg 57
21646 Halvesbostel

Ansprechpartner

Dipl.-Ing. (FH) Felix Neumann
f.neumann@laermkontor.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

LK 2020.050.1

25.06.2021

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Holvede – Lemmermanns Weg West in der Gemeinde Halvesbostel

Stellungnahme zu Einwendungen des Schützenvereins und Wilhelm Jobmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Einwendungen des Schützenvereins und der Privatperson Wilhelm Jobmann im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nehmen wir wie folgt Stellung:

Fragestellungen/Einwände Schützenverein, Schreiben vom 20.04.2021

Fragestellung/Einwand

Das schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan wurde nach der TA Lärm in Verbindung mit der DIN ISO 9613 erstellt. In den Ausführungen zum Anwendungsbereich der DIN ISO 9613 wird ihre Anwendung auf „Druckwellen, die durch Sprengungen, militärische oder ähnliche Aktivitäten...“ ausgeschlossen.

Antwort

Die Einschränkung der DIN ISO 9613-2:1999-10 bezüglich „Druckwellen [...] durch Sprengungen, militärische oder ähnliche Aktivitäten...“ ist darin begründet, dass solche

LÄRMKONTOR GmbH • Altonaer Poststraße 13 b • 22767 Hamburg • [Bekannt gegebene Messstelle nach §29b BImSchG](#)
Geschäftsführung: Mirco Bachmeier (Vorsitz) / Bernd Kögel / Ulrike Krüger (kfm.)
Telefon: 0 40 - 38 99 94.0 • Telefax: 0 40 - 38 99 94.44 • <http://www.laermkontor.de>

USt-IdNr. DE 153 044 973 • AG Hamburg HRB 51 885 • Steuernr.: 41/739/02714

Aufgrund der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) verweisen wir auf unsere Homepage, Rubrik: Impressum.

Hamburger Sparkasse IBAN: DE88 2005 0550 1268 1707 25 • BIC: HASPDEHHXXX
Sparkasse Harburg-Buxtehude IBAN: DE76 2075 0000 0090 3615 93 • BIC: NOLA DE 21 HAM



Geräusche im Nahfeld der Entstehung besondere, in der DIN nicht abgebildete Ausbreitungsbedingungen aufweisen. Die Vorgehensweise der Messung in größerer Entfernung und Berechnung mit Hilfe einer Ersatzquelle umgeht diese Problematik. Darüber hinaus ist die Messung gemäß VDI 3745 Blatt 1:1993-05 und darauf aufbauend eine Ausbreitungsberechnung unter Verwendung der DIN ISO 9613-2:1999-10 in der hier anzuwendenden TA Lärm vorgeschrieben.

Fragestellung/Einwand

Bei den Berechnungen wurden die Schallpegel der Schüsse als Flächenschallpegel berechnet und die Reflexionen an den Hochblenden und am Kugelfang wurden nicht berücksichtigt.

Antwort

Die im Schallausbreitungsmodell berücksichtigten Werte der Flächenschallquelle wurden aus den Messergebnissen zum Schießlärm abgeleitet, die aufgrund der Messung in der realen Situation diese Reflexionen an den Hochblenden und am Kugelfang bereits beinhalten.

Fragestellung/Einwand

Für die spätere Bewertung der Immissionen werden in der Folge, das heißt nach dem Bau der Gebäude in diesem Fall der Wohngebäude, Schallpegelmessungen nach VDI 3745 herangezogen.

Diese wurden hier bereits, zur Erstellung des Gutachtens, am Rand des geplanten Baugebietes durchgeführt. Dies führte zu gemessenen Werten, in 2 Meter Höhe und bei der Entfernung von ca. 100 Metern, zu einem mittleren Einzelschusspegel von 59 dB(A).

Der gemessene Spitzenpegel lag bei einem Wert von 66,1 dB(A).

Diese Werte liegen weit über den erlaubten Werten. Selbst für allgemeine Wohngebiete.

Wenn dann für die Impulshaltigkeit der Schussgeräusche noch 6 dB(A) hinzugerechnet werden übersteigt auch der mittlere Pegel die zulässigen Werte erheblich.

Antwort

Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm beziehen sich auf einen auf den Tag bezogenen Mittelwert. Zur Berechnung des Beurteilungspegels werden die Einzelschüsse mit einem Impulzzuschlag von 16 dB beaufschlagt und daraus ein Mittelwert über den Tag gebildet (Beurteilungspegel). Einzelne Geräuschspitzen (Schüsse) werden nicht mit dem Immissionsrichtwert direkt verglichen. Sie dürfen am Tag um 30 dB über dem Immissionsrichtwert liegen. Bei einem Immissionsrichtwert von 55 dB(A) in Allgemeinen Wohngebieten ist somit ein Spitzenpegel von 85 dB(A) einzuhalten. Auf diesen Spitzenpegel

wird der Impulszuschlag nicht angerechnet, so dass der gemessene Spitzenpegel von 66,1 dB(A) deutlich unter dem zulässigen Spitzenpegel liegt.

Fragestellung/Einwand

Der Schützenverein hat für das Gebäude eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG. Die damit im Zusammenhang stehenden Belastungen wurden nicht berücksichtigt.

Für diesen Betrieb wird überwiegend der Gastraum genutzt. Es kommt jedoch auch zu Veranstaltungen (z. B. Vatertags-Frühshoppen) bei denen der Außenbereich genutzt wird.

Antwort

Der in der Untersuchung begutachtete Fall des Schießbetriebes stellt im Vergleich zum Gastbetrieb das deutlich *lautere* Szenario dar. Der reguläre Gastbetrieb wird insbesondere bei der gegebenen räumlichen Entfernung zum Plangebiet gutachterlich als unkritisch bewertet.

Fragestellung/Einwand

Weiter werden die Räume für Feierlichkeiten vermietet. Hier werden auch die Außenbereiche genutzt. Diese Nutzungen finden überwiegend am Wochenende/Feiertagen statt.

In dem schalltechnischen Gutachten wurden die Feierlichkeiten (15-20) nicht berücksichtigt, da die Gemeinde, als Auftraggeber, angegeben hat, dass diese im Gebäude stattfinden. Das bei solchen Feiern auch oft die Fenster geöffnet werden blieb ebenfalls unberücksichtigt.

Bei den Feierlichkeiten handelt es sich häufig um runde Geburtstage und gerade auch jüngere Personen halten sich bei diesen Gelegenheiten viel im Freien auf. Hinzu kommen die Raucher, die sich in der Regel vor dem Gebäude aufhalten und sich dort auch unterhalten.

Weiter kommen gerade bei diesen Feiern die Gäste nicht alle aus der Gemeinde, so dass bei ca. 100 Feiernden von ca. 40 - 50 Pkw-Fahrten mit den entsprechenden Geräuschen von der Straße und dem Parkplatz ausgegangen werden kann.

Diese werden in der Regel auch selten den Heimweg vor Mitternacht antreten. Selbst wenn sie dann nicht mehr fahren, sind sie auf dem Heimweg durch laute Unterhaltungen oft lauter als Pkw.

Diese Geräusche sind nach unserer Ansicht besonders störend und führen oft zu Beschwerden in der Nachbarschaft von solchen Gebäuden.

Dies ist in dem vorliegenden Gutachten nicht gesondert betrachtet werden. Eine solche Betrachtung ist jedoch vorgesehen und auch erforderlich.

Antwort

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung war die Bewertung des Schießlärms. Dies ist bei einem Schützenhaus mit Schießanlage die zu erwartende relevante Lärmquelle. Es wird der anlagenbezogene Lärm betrachtet und nicht der verhaltensbezogene Lärm.

Aus vergleichbaren schalltechnischen Untersuchungen der LÄRMKONTOR GmbH zu Gastronomiebetrieben (z.B. derzeit in Bearbeitung Bebauungsplan Nr. 480 in Bremerhaven) kann abgeleitet werden, dass im kritischen Nachtzeitraum in einem Abstand von ca. 40 bis 50 m – ausgehend von der Gastronomie – der maßgebliche Richtwert der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete überschritten wird. In dem genannten Fall erfolgte die Schallabstrahlung des Innenschallpegels über 10 teilgeöffnete Fenster. Es wurde ein Innenschallpegel angesetzt, bei dem die wesentliche Schallquelle elektroakustische Musik darstellt. Darüber hinaus wird eine Außengastronomie betrieben.

Die im vorliegenden Fall gegebene Entfernung des Gastronomiebetriebes des Schützenvereins zum Bebauungsplangebiet ist nochmals deutlich höher, sodass sich daraus folgern lässt, dass die entsprechenden Richtwerte auch hier eingehalten werden.

Fragestellung/Einwand

In dem schalltechnischen Gutachten ist das Schützenfest lediglich mit zwei Tagen angesetzt. Wir feiern jedoch vier Tage. Auch wurde das Schützenfest mit einer viel zu geringen Lautstärke angesetzt.

Die Tanzveranstaltungen mit DJ im Zelt wurde nicht berechnet. Bei diesen Veranstaltungen sind Werte von über 110 dB(A) in drei Meter Abstand zu den Lautsprechern normal, dies führt im ca. 100 m entfernten Wohngebiet zu Werten von über 75 dB(A).

Damit werden die erlaubten Werte, selbst für seltene Ereignisse, weit übertroffen.

Antwort

Untersucht wurde die potenziell kritische Nachtzeit, in der der Schutzanspruch in der Umgebung höher ist und somit die maßgebenden Richtwerte geringer. Die Anzahl der Tage ist daher unerheblich. Mit dem Nachweis, dass die Richtwerte im Nachtzeitraum eingehalten werden, ist auch im Tagzeitraum mit keinen Konflikten zu rechnen. Der pauschale Ansatz gemäß VDI 3770 von 73 dB(A) wird für jeden m² der gesamten Fläche des Schützenfestes angesetzt und beinhaltet bereits Musikdarbietungen. Ohne Musikanlagen liegt der Ansatz bei 64 dB(A). Der gewählte pauschale Ansatz wird für den vorliegenden Fall gutachterlich als adäquat angesehen. Die Richtwerte für seltene Ereignisse werden entsprechend eingehalten.

Fragestellung/Einwand

Die hier angefügten Punkte führen dazu, dass ein Schießstand mit Vereinsgaststätte in dieser Nähe zu einem Wohngebiet nicht genehmigungsfähig wäre.

Da der Schießstand bereits eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz hat, verstößt die Gemeinde durch die Aufstellung des Bebauungsplans gegen das Rücksichtnahmegebot des § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO.

Durch die Ausweisung eines Baugebietes so nahe am Schießstand werden Konflikte unter den Nachbarn wissentlich in Kauf genommen.

Auch ist eine weitere Entwicklung, z. B. Schießen auch mit Kurzwaffen; evtl. Zulassung weiterer Kaliber, dann vermutlich nicht mehr möglich.

Der Betrieb der Vereinsgaststätte, deren Einnahmen für den Verein wichtig sind, könnte durch das entstellende Baugebiet und die dadurch entstehenden Konflikte stark eingeschränkt werden.

Antwort

Die neue Wohnbebauung rückt an die bestehende Schießanlage heran und muss sich bei einer Konfliktlage entsprechend selbst schützen. Dies wird bei Bedarf im Bebauungsplan über textliche Festsetzungen zum Schallschutz verbindlich geregelt.

Die schalltechnische Untersuchung zeigt die Verträglichkeit zwischen dem derzeitigen Schießbetrieb und der geplanten Wohnbebauung auf. Konflikte sind demnach nicht zu erwarten.

Über eine weitere Entwicklung der Schießanlage z.B. Schießen mit Kurzwaffen; evtl. Zulassung weiterer Kaliber war zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung nichts bekannt.

Der in der Untersuchung begutachtete Fall des Schießbetriebes stellt im Vergleich zum Gastbetrieb das deutlich *lautere* Szenario dar. Der Gastbetrieb wird insbesondere bei der gegebenen räumlichen Entfernung zum Plangebiet gutachterlich als unkritisch bewertet.

Fragestellung/Einwand Wilhelm Jobmann, Schreiben vom 10.05.2021

Fragestellung/Einwand

Die Dauer des jährlich stattfindenden Schützenfestes wird in der schalltechnischen Untersuchung mit 2 Tagen angenommen. Das Schützenfest in Holvede fand in der Vergangenheit und meines Wissens auch in absehbarer Zukunft an 4 Tagen, von Freitag bis Montag, statt. An allen Abenden wird Musik bis mindestens 24:00 Uhr gespielt.

Bei der Standortsuche für einen neuen Schießstand war um die Jahrtausendwende eine Voraussetzung, einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 200 m einzuhalten. In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung werden 100 m als „recht hoch“ angegeben. Ist dies auch für die Zukunft ausreichend?

Die Annahme von 15 Pkw je Übungseinheit scheint zu niedrig gegriffen. Im jährlichen Mittel wird diese eher mit 20 bis 25 Pkw angenommen werden müssen.

Antwort

Untersucht wurde die potenziell kritische Nachtzeit, in der der Schutzanspruch in der Umgebung höher ist und somit die maßgebenden Richtwerte geringer. Die Anzahl der Tage ist daher unerheblich.

Die schalltechnische Untersuchung wurde auf Basis der derzeitigen Nutzung (Trainingszeiten und Schussanzahl) der Schießanlage angefertigt. Auf Grundlage dieser Daten wurde die Verträglichkeit mit der geplanten Wohnbebauung nachgewiesen.

Die Fahrzeugbewegungen auf dem Parkplatz der Schießanlage sind aufgrund der Entfernung zum Plangebiet auch in der genannten Größenordnung schalltechnisch nicht relevant.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

i.V. Dipl.-Ing. (FH) Felix Neumann